

Satzung BSV Essen

Präambel

Die Bezirksschüler* innenvertretung (BSV) Essen ist der Zusammenschluss der Schüler* innenvertretungen aller weiterführenden Schulen der Stadt Essen. Sie fördert die Schüler*innenmitwirkung und setzt sich für die Rechte aller Schüler*innen der Stadt Essen ein. Die BSV Essen gibt allen Schüler*innen der Schulen in Essen die Möglichkeit, sich gleichberechtigt zu beteiligen. Die BSV Essen ist, nach § 74 Absatz 8 Schulgesetz NRW, als überörtlicher Zusammenschluss der SVen und Institution der Stadt Essen, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf anerkannt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung

(1) Der Name des Verbandes lautet:

- Bezirksschüler*innenvertretung Essen.
- Die Abkürzung lautet: BSV Essen

(2) Die Bezirksschüler*innenvertretung Essen hat ihren Sitz in der Stadt Essen

(3) Das Geschäftsjahr der Bezirksschüler*innenvertretung Essen beginnt und endet im Februar um den Abschlusschüler*innen einen entspannten Ausstieg zu ermöglichen

(4) Die BSV Essen wurde 1972 gegründet.

§ 2

Zweck des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen und kulturellen Interessen der Schüler*innen einzusetzen.

(2) Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der Schüler*innenvertretungen in Essen beizutragen.



30 (3) Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere die Entwicklung und
31 Unterstützung von Aktionen der Schüler*innenschaft, die Zusammenarbeit mit
32 Organisationen, welche gleiche oder ähnliche schulpolitische Ziele verfolgen
33 und nicht dieser Satzung widersprechen, die Arbeit des Verbandes in
34 Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen, die
35 Öffentlichkeits- und Pressearbeit, die den Möglichkeiten entsprechende
36 Einflussnahme auf Entscheidungen der Bezirksvertretungen sowie das Angebot
37 von Beratung in schulrechtlichen Fragen.

38

39 § 3

40 Grundsätze der Bezirksschüler*innenvertretung

41 (1) Die Satzung ist die Handlungsgrundlage für alle Organe und Amtsträger*innen
42 der BSV Essen.

43 (2) Die Amtsträger*innen der BSV Essen werden nach demokratischen
44 Grundsätzen gewählt.

45 (3) Die BSV Essen setzt sich für (gelebte) Demokratie ein und fördert das
46 demokratische Grundverständnis.

47 (4) Die BSV Essen setzt sich gegen jede Art von Sexismus, Rassismus,
48 Faschismus, Antisemitismus und andere Arten menschenverachtenden
49 Handelns ein.

50

51 § 4

52 Organe der Bezirksschüler*innenvertretung

53 (1) Die Organe der BSV Essen sind die

54 - Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK),

55 - der Bezirksvorstand und

56 - die Ausschüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz

57

58

59



60 **§ 5**61 **Die Bezirksdelegiertenkonferenz**

62 (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK), ist das höchste beschlussfassende
63 Organ der Bezirksschüler*innenvertretung Essen. Sie entscheidet endgültig
64 über alle Angelegenheiten der BSV Essen.

65 (2) Jede Schule darf pro 250 angefangene Schüler*innen eine stimmberechtigte
66 Person zur BDK schicken.

67 (3) Die beratenden Mitglieder der BDK sind

68 - die Mitglieder des Bezirksvorstandes (§6)

69 - die Bezirksverbindungslehrer*innen (§11)

70 (4) Alle Teilnehmer*innen können mit Rederecht an der BDK teilnehmen.

71 (5) Die BDK kann sich eine Geschäftsordnung geben.

72 (6) Die BDK wird durch ein vom Bezirksvorstand bestimmtes Tagespräsidium
73 geleitet.

74 (7) Die BDK wird vom Bezirksvorstand einberufen.

75 (8) Die BDK muss mindestens zweimal pro Geschäftsjahr zusammentreten.

76 (9) Anträge an die Bezirksdelegiertenkonferenz können alle Schüler*innen von
77 Essen stellen.

78 (10) Die BDK trifft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

79 (11) Die BDK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor der BDK alle
80 Schüler*innenvertretungen eingeladen wurden.

81

82 **§ 6**83 **Der Bezirksvorstand (BeVo)**

84 (1) Der Bezirksvorstand besteht aus

85 - Drei Bezirksschüler*innensprecher*innen (§8)

86 - Sieben weitere BeVoMis (§7)



- 87 (2) Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes sind gleich berechtigt.
- 88 (3) Der Bezirksvorstand führt die von der BDK verabschiedeten Beschlüsse
89 aus.
- 90 (4) Der Bezirksvorstand ist der BDK Rechenschaft schuldig.
- 91 (5) Der Bezirksvorstand verwaltet die Finanzen der BSV Essen und erstattet der
92 BDK am Ende des Geschäftsjahres über die Finanzen Bericht.
- 93 (6) Der Bezirksvorstand kann weitere Mitglieder zu bestimmten
94 Aufgabenbereichen maximal bis zum Ende des Geschäftsjahres mit einer
95 einfachen Mehrheit kooptieren.

96

97 **§ 7**98 **Mitglieder des Bezirksvorstandes (BeVoMi)**

- 99 (1) Die sieben Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der
100 Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt.
- 101 (2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen bei der Wahl und in ihrer
102 gesamten Amtszeit Schüler*innen der Stadt Essen sein.
- 103 (3) Die BDK kann einem Bezirksvorstandsmitglied das Vertrauen entziehen. Der
104 Beschluss muss in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit getroffen werden,
105 der*die Amtsträger*in, gegen den sich das Misstrauensvotum richtet, muss die
106 Möglichkeit haben gehört zu werden. Wenn das Misstrauensvotum bestätigt
107 wird, muss derjenige*diejenige, gegen den/ die sich das Misstrauensvotum
108 richtet, sofort zurücktreten. Danach muss unverzüglich eine Neuwahl
109 stattfinden.
- 110 (4) Mitglieder des Bezirksvorstandes können mit sofortiger Wirkung, nach einer
111 ordentlichen Übergabe, von ihrem Amt zurücktreten. In diesem Fall muss auf
112 der folgenden BDK eine Nachwahl stattfinden.
- 113 (5) Die BeVoMis haben die Verpflichtung bei 80% der Vorstandssitzungen
114 anwesend zu sein außer sie haben einen triftigen Grund sich zu entschuldigen.

115

116



117 **§ 8**118 **Bezirksschüler*innensprecher*innen (Bssp)**

119 (1) Die Rolle des Bssp hat dieselben Aufgaben, Rechte und Pflichten wie ein
120 BeVoMi.

121 (2) Die Bssps haben die zusätzliche Aufgabe die BSV Essen politisch zu leiten.
122 Aufgrund der Überparteilichkeit der BSV Essen darf der Bssp keiner
123 politischen Partei angehören.

124 (3) Es werden drei Bssps gewählt, welche nicht gleichgeschlechtlich sein
125 dürfen.

126

127 **§ 9**128 **Die Ausschüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz**

129 (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann zu bestimmten Themen Ausschüsse
130 bilden.

131 (2) Die Ausschüsse sind gegenüber dem Bezirksvorstand Rechenschaft pflichtig.

132 (3) Die Ausschüsse können bei ihren Sitzungen die Anwesenheit eines
133 Bezirksvorstandsmitglieds erbitten.

134 (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben das Recht bei Sitzungen der
135 Ausschüsse anwesend zu sein.

136 (5) Mitglieder eines Ausschusses können alle Schüler*innen der Stadt Essen sein
137 sowie, nach Zustimmung des Bezirksvorstands, andere Personen.

138

139 **§ 10**140 **Die Landesdelegierten (LaDel)**

141 (1) Die Landesdelegierten werden von der Bezirksdelegiertenkonferenz gewählt.

142 (2) Die Landesdelegierten vertreten die Schüler*innenschaft der Stadt Essen auf
143 den Landesdelegiertenkonferenzen der Landesschüler*innenvertretung NRW.

144 (3) Die Landesdelegierten müssen bei der Wahl und in ihrer gesamten Amtszeit
145 Schüler*innen der Stadt Essen sein.



- 146 (4) Die BDK wählt je angefangenen 15.000 Schüler*innen an weiterführenden
147 Schulen eine*n Landesdelegierte*Landesdelegierten. Die Landesdelegierten
148 müssen gemäß dem Geschlechterstatut der Landesschüler*innenvertretung
149 quotiert sein.
- 150 (5) Die LaDels haben bei allen Sitzungen des BSV-Vorstandes in dem Monat vor
151 der LDK anwesend zu sein.
- 152 (6) Die BDK kann einem*einer Landesdelegierten das Vertrauen entziehen. Der
153 Beschluss muss in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit getroffen werden,
154 der*die Amtsträger*in, gegen den/ die sich das Misstrauensvotum richtet, muss
155 die Möglichkeit haben gehört zu werden. Wenn das Misstrauensvotum bestätigt
156 wird, muss derjenige*diejenige, gegen den/ die sich das Misstrauensvotum
157 richtet, sofort zurücktreten. Danach muss unverzüglich eine Neuwahl
158 stattfinden.
- 159 (7) Die Landesdelegierten können mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt
160 zurücktreten. In diesem Fall muss auf der folgenden BDK eine Nachwahl
161 stattfinden.
- 162 (8) Wenn ein LaDel mit einem triftigen Grund verhindert ist an einer LDK
163 teilzunehmen, darf er durch eine*n Essener Schüler*in vertreten werden.

164

165 § 11

166 Die Bezirksverbindungslehrer*innen (BeVeLe)

- 167 (1) Der Bezirksvorstand kann bis zu zwei Bezirksverbindungslehrer*innen
168 bestimmen. Sie arbeiten unentgeltlich und ehrenamtlich.
- 169 (2) Werden zwei Bezirksverbindungslehrer*innen gewählt, so muss mindestens
170 eine der beiden Lehrkräfte nicht-cis-männlich sein.
- 171 (3) Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl an einer Essener Schule unterrichten.
- 172 (4) Die Bezirksverbindungslehrer*innen haben auf den
173 Bezirksdelegiertenkonferenzen und gegenüber dem Bezirksvorstand
174 ausschließlich eine beratende Funktion.

175



176 **§ 12**177 **Wahlen**

178 (1) Alle Wahlen müssen geheim und nach demokratischen Grundsätzen
179 stattfinden.

180 (2) Abstimmungen finden offen statt außer jemand stellt möchte diese geheim
181 machen.

182 (3) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede natürliche stimmberechtigte Person
183 nur eine Stimme.

184

185 **§ 13**186 **Wahlen der Delegierten zu Konferenzen der Dachverbände**

187 (1) Die Bezirksdeligiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die Delegierten zu
188 Konferenzen der Dachverbände.

189 (2) Die Delegation ist nach den Vorschriften der Dachverbände zu wählen, sofern
190 diese demokratischen Grundsätzen entsprechen.

191 (3) Der Bezirksvorstand und Delegation führen eine Vorbesprechung zur Beratung
192 eingegangener Anträge und Personalfragen zu Konferenzen der Dachverbände
193 (beispielsweise Landesdeligiertenkonferenz) durch.

194 (4) Falls Delegierte nicht an den Konferenzen der Dachverbände teilnehmen
195 können, kann der Vorstand aus der Mitte der Schüler*innenschaft Essens
196 eine*n Vertreter*in ernennen.

197

198 **§ 14**199 **Untergliederung und Dachverbände**

200 (1) Die Satzungen der angeschlossenen Schüler*innenvertretungen dürfen dieser
201 Satzung nicht grundsätzlich widersprechen.

202 (2) Die Bezirksschüler*innenvertretung Essen ist Mitgliedsverband der
203 Landesschüler*innenvertretung Nordrhein-Westfalen (LSV NRW) und damit
204 auch ihrer Dachverbände.



205

206 **§ 15**207 **Versammlungen von Organen**

208 (1) Die Sitzungen der Organe werden von dem*der Vorsitzenden einberufen,
209 sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

210 (2) Über jede Sitzung muss eine Niederschrift verfasst werden, in die das Wahl und
211 Abstimmungsergebnis aufgenommen werden muss.

212

213 **§ 16**214 **Satzungsänderungen**

215 (1) Die Satzung kann nur von der beschlussfähigen Bezirksdelegiertenkonferenz
216 mit Zweidrittelmehrheit (2/3 Mehrheit) der anwesenden Delegierten geändert
217 werden.

218

219 **§ 17**220 **Salvatorische Klausel**

221 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch die Änderung von
222 Gesetzen unwirksam oder undurchführbar geworden sein, so bleibt hiervon die
223 Wirksamkeit der übrigen Satzung unberührt. Gleiches gilt für die
224 Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenz, sowie sonstige
225 Verordnungen der Bezirksschüler*innenvertretung Essen.

226

227 **§ 18**228 **Inkrafttreten**

229 07.02.2023, 23.05.2024

